Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

48

18. Juni 2002

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

VII 90 Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Gestaltungsplan Linerhof (Änderung 2001)**

Der vorliegende Erlass sieht gegenüber dem am 25. Februar 2000 genehmigten Gestaltungsplan Linerhof vorab die Verlegung der Tiefgarage in den Bereich zwischen den Mehrfamilien- und Doppelhäusern sowie die Überdachung der Zufahrt zur Tiefgarage vor. Ab der verlegten Tiefgarage erfolgt ein direkter Zugang zu den einzelnen Wohnbauten, wodurch namentlich ursprünglich vorgesehene oberirdische Erschliessungselemente aufgehoben werden konnten. Die gegenüber dem ursprünglichen Erlass vorgenommenen Änderungen sind aus dem uns zur Genehmigung eingereichten Erlass nicht explizit ersichtlich gewesen; nach Rücksprache mit Ihnen haben wir die Änderungen gelb markiert. Die Prüfung des vorliegenden Erlasses ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes:

U. Strauss

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung